



Amtsblatt

der Samtgemeinde Schüttorf

Nr. 10

Jahrgang 2023

Erscheinungstag: 15.05.2023

Inhalt

- Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Tüchters Kamp“ (Suddendorf)
- Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34.1 „Naherholungsgebiet Schüttorf/Quendorf“
- Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 „Auf dem Brückenbrink“
- Vorentwurf der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Wohnquartier Schümer Werk II“
- Vorentwurf der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Sondergebiet Reitsport“
- Vorentwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes „Reitsport Zurich“

Bekanntmachung

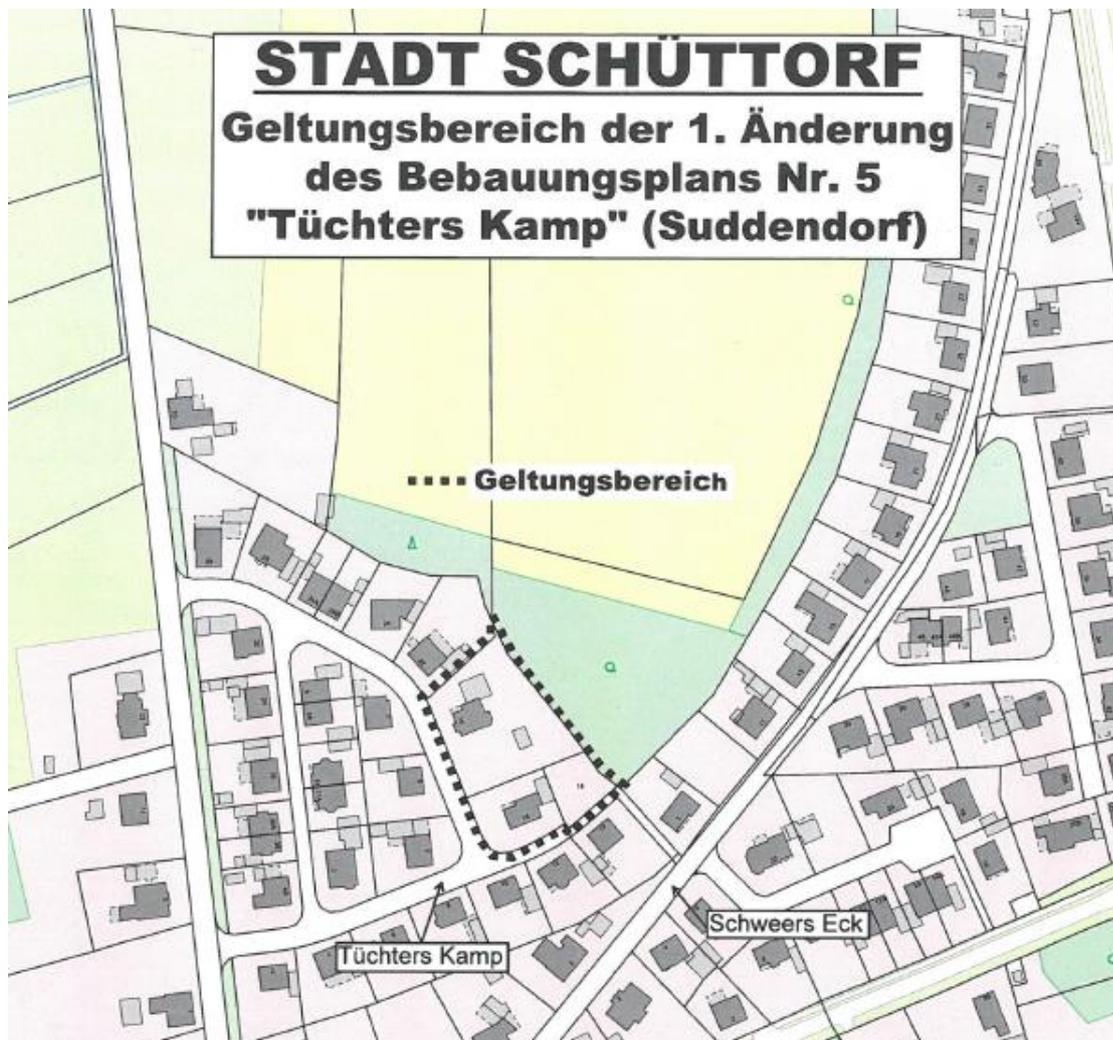
Bauleitplanung der Stadt Schüttorf

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Tüchters Kamp“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Schüttorf hat am 09.05.2023 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Tüchters Kamp“ sowie den Entwurf mit Entwurfsbegründung und deren öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Änderung ist, eine ehemalige Spielplatzfläche in wohnbauliche Zwecke umzuwandeln.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der nachfolgenden Planskizze:



Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der Umweltinformation/Schutzgut		Quelle
Hochwasserschutz		
Hochwasserschutz	Hinweise zur Beachtung	- Begründung zum Bebauungsplan, IPW Ingenieurplanung GmbH Wallenhorst
Altlasten		
Altlasten	Information über Altlasten	- Begründung zum Bebauungsplan, IPW Ingenieurplanung GmbH Wallenhorst
Wasser, Klima, Luft		
Umweltschutz	Informationen über die Belange des Umweltschutzes	- Begründung zum Bebauungsplan, IPW Ingenieurplanung GmbH Wallenhorst

Da die Änderung im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird, ist eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 13 a Abs. 2 BauGB entbehrlich, was hiermit nach § 13 a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht wird.

Der Entwurf der o.g. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Entwurfsbegründung mit den oben genannten umweltbezogenen Informationen können in der Zeit vom 24.05.2023 bis einschließlich 23.06.2023 gemäß § 3 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Internet unter www.schuettorf.de/einwohner/planen-und-bauen/bauleitplaene/ von jedermann eingesehen werden. Es ist ebenfalls eine Einsichtnahme in die Planunterlagen bei der Stadt Schüttdorf, Zimmer U 4 des Verwaltungsgebäudes, Markt 2, 48465 Schüttdorf, möglich. Für die Einsichtnahme ist vorab telefonisch ein Termin unter der Tel. Nr. 05923-965941 zu vereinbaren.

Hinweise:

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift nach Terminvereinbarung (s.o.) vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Schüttdorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung sind. Gegen einen Bebauungsplan ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder versäumt geltend gemacht wurden, hätten aber geltend gemacht werden können.

Schüttdorf, den 15.05.2023

Der Stadtdirektor

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Schüttorf

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34.1 „Naherholungsgebiet Schüttorf/Quendorf“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Schüttorf hat am 09.05.2023 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34.1 „Naherholungsgebiet Schüttorf/Quendorf“ sowie den Entwurf mit Entwurfsbegründung und deren öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Änderung ist, auf der erweiterten Terrasse Platz für zusätzliche 80 Personen zu schaffen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der nachfolgenden Planskizze:



Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der Umweltinformation/Schutzgut		Quelle
Mensch inkl. Gesundheit		
Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	Informationen zur Lärmsituation	- Begründung zum Bebauungsplan, NWP Planungsgesellschaft mbH Oldenburg
Lärmuntersuchung	Informationen zu Schallimmissionen	- Schalltechnisches Gutachten, Ingenieurgesellschaft Zech, Lingen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
Belange von Natur, Landschaft, Artenschutz	Hinweise zur Beachtung, Auswirkungen der Planung	- Begründung zum Bebauungsplan, NWP Planungsgesellschaft mbH Oldenburg
Verkehr		
Belange des Verkehrs	Information über die Auswirkungen zum Verkehr	- Begründung zum Bebauungsplan, NWP Planungsgesellschaft mbH Oldenburg
Verkehrsanalyse	Hinweise zu empfohlenen Maßnahmen	- Verkehrsuntersuchung „Quendorfer See“, PGT Umwelt und Verkehr GmbH

Da die Änderung im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird, ist eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 13 a Abs. 2 BauGB entbehrlich, was hiermit nach § 13 a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht wird.

Der Entwurf der o.g. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Entwurfsbegründung mit den oben genannten umweltbezogenen Informationen können in der Zeit vom 24.05.2023 bis einschließlich 23.06.2023 gemäß § 3 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Internet unter www.schuettoorf.de/einwohner/planen-und-bauen/bauleitplaene/ von jedermann eingesehen werden. Es ist ebenfalls eine Einsichtnahme in die Planunterlagen bei der Stadt Schüttoorf, Zimmer U 4 des Verwaltungsgebäudes, Markt 2, 48465 Schüttoorf, möglich. Für die Einsichtnahme ist vorab telefonisch ein Termin unter der Tel. Nr. 05923-965941 zu vereinbaren.

Hinweise:

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift nach Terminvereinbarung (s.o.) vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Schüttoorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung sind.

Gegen einen Bebauungsplan ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder versäumt geltend gemacht wurden, hätten aber geltend gemacht werden können.

Schüttorf, den 15.05.2023

Der Stadtdirektor

Bekanntmachung

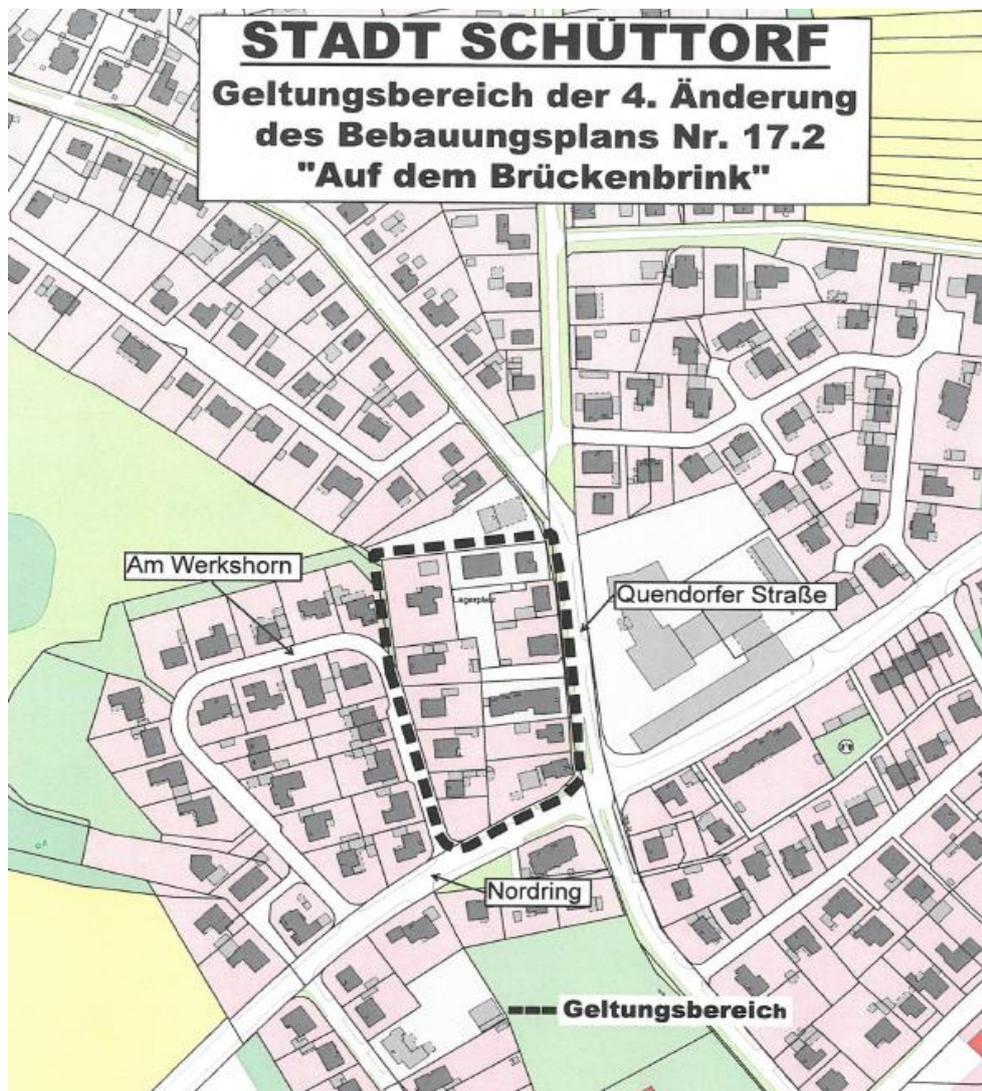
Bauleitplanung der Stadt Schüttorf

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 „Auf dem Brückenbrink“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Schüttorf hat am 09.05.2023 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 „Auf dem Brückenbrink“ sowie den Entwurf mit Entwurfsbegründung und deren öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Änderung ist die Umwandlung von einem festgesetzten Mischgebiet in ein allgemeines Wohngebiet vorzunehmen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der nachfolgenden Planskizze:



Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der Umweltinformation/Schutzgut		Quelle
Hochwasserschutz		
Hochwasserschutz	Information über Hochwasserschutz	- Begründung zum Bebauungsplan, IPW Ingenieurplanung GmbH Wallenhorst
Altlasten		
Altlasten	Information über Altlasten	- Begründung zum Bebauungsplan, IPW Ingenieurplanung GmbH Wallenhorst
Wasser, Klima, Luft		
Umweltschutz	Informationen über die Belange des Umweltschutzes	- Begründung zum Bebauungsplan, IPW Ingenieurplanung GmbH Wallenhorst

Da die Änderung im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird, ist eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 13 a Abs. 2 BauGB entbehrlich, was hiermit nach § 13 a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht wird.

Der Entwurf der o.g. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Entwurfsbegründung mit den oben genannten umweltbezogenen Informationen können in der Zeit vom 24.05.2023 bis einschließlich 23.06.2023 gemäß § 3 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Internet unter www.schuettoorf.de/einwohner/planen-und-bauen/bauleitplaene/ von jedermann eingesehen werden. Es ist ebenfalls eine Einsichtnahme in die Planunterlagen bei der Stadt Schüttoorf, Zimmer U 4 des Verwaltungsgebäudes, Markt 2, 48465 Schüttoorf, möglich. Für die Einsichtnahme ist vorab telefonisch ein Termin unter der Tel. Nr. 05923-965941 zu vereinbaren.

Hinweise:

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift nach Terminvereinbarung (s.o.) vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Schüttoorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung sind. Gegen einen Bebauungsplan ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder versäumt geltend gemacht wurden, hätten aber geltend gemacht werden können.

Schüttoorf, den 15.05.2023

Der Stadtdirektor

Bekanntmachung

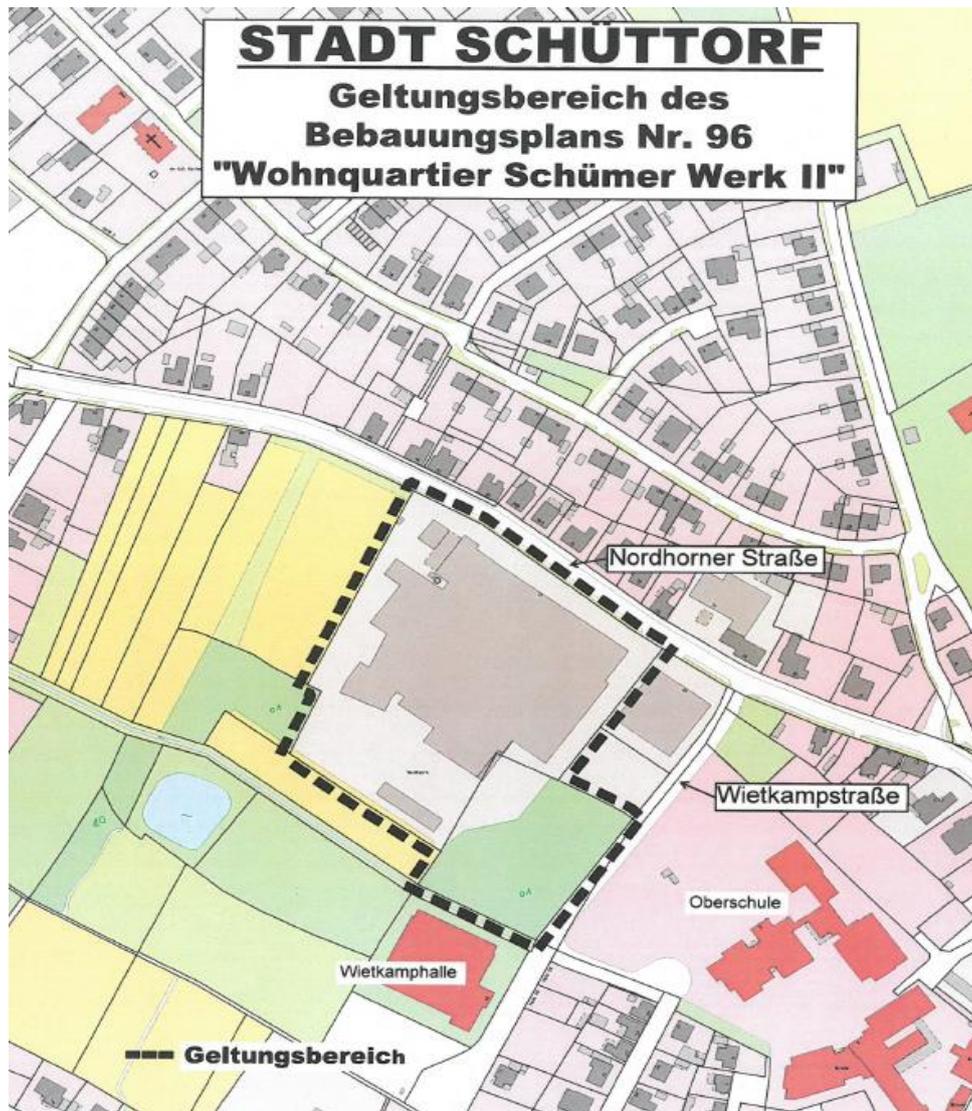
Bauleitplanung der Stadt Schüttorf

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Schüttorf hat in seiner Sitzung am 09.05.2023 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 96 „Wohnquartier Schümer Werk II“, inkl. Begründung und Artenschutzprüfung beschlossen.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes ist, eine ursprünglich gewerblich genutzte Fläche als Bauland zu entwickeln. Das Konzept sieht die Schaffung von ca. 177 Wohnungen vor.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der nachfolgenden Planskizze:



Da die Aufstellung des Bebauungsplanes im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird, ist eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 13 a Abs. 2 BauGB entbehrlich, was hiermit nach § 13 a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht wird.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch über Ziel und Zweck der Planungen erfolgt in der Zeit vom 24.05.2023 bis einschließlich 23.06.2023 gemäß § 3 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Internet unter <https://www.schuettorf.de/einwohner/planen-und-bauen/bauleitplaene/>. Es ist ebenfalls eine Einsichtnahme in die Planunterlagen bei der Stadt Schüttorf, Zimmer U 4 des Verwaltungsgebäudes, Markt 2, 48465 Schüttorf, möglich. Für die Einsichtnahme ist vorab telefonisch ein Termin unter der Tel. Nr. 05923-965941 zu vereinbaren.

Schüttorf, den 15.05.2023

Der Stadtdirektor

Bekanntmachung

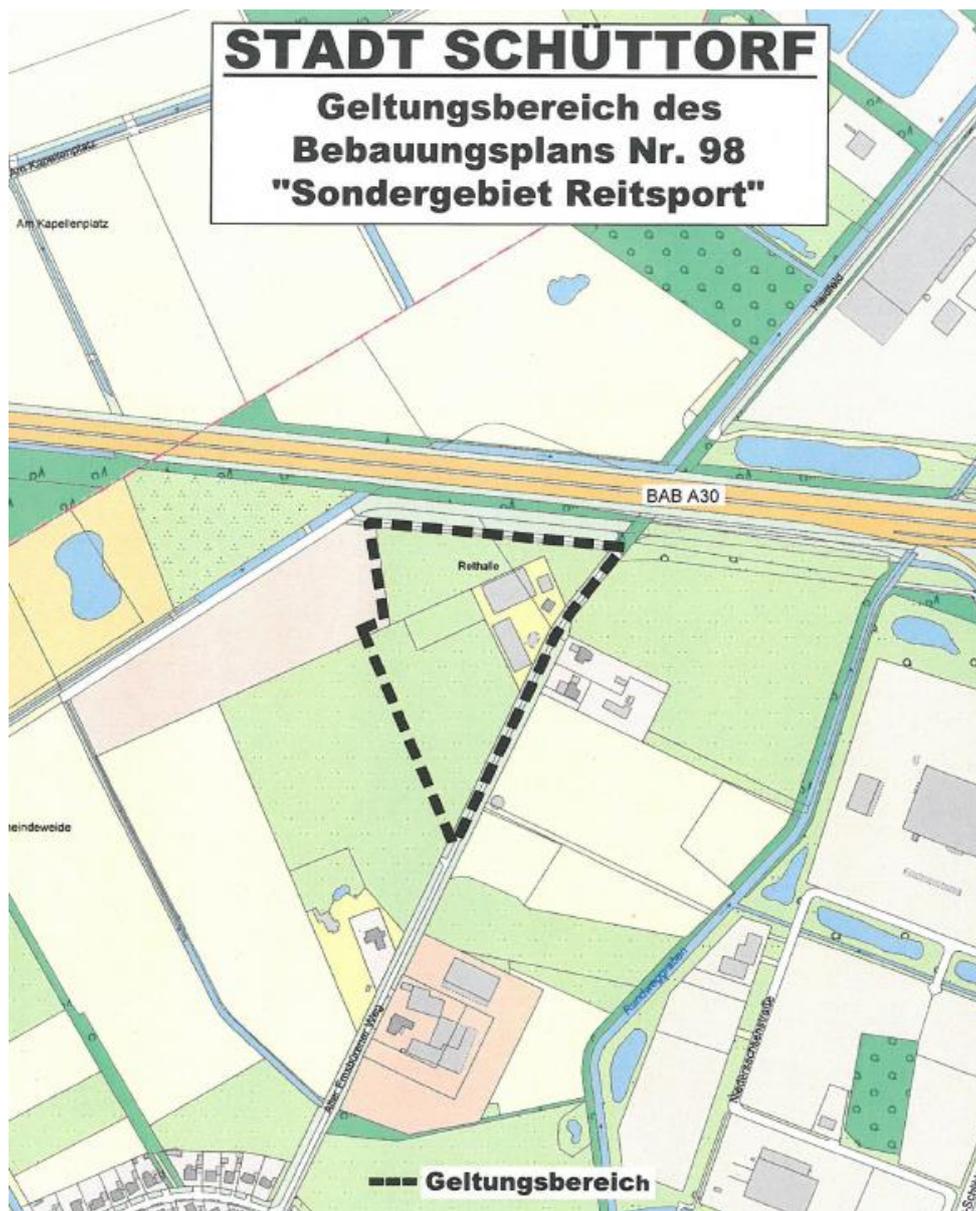
Bauleitplanung der Stadt Schüttorf

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Schüttorf hat in seiner Sitzung am 09.05.2023 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 98 „Sondergebiet Reitsport“, inkl. Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ermöglicht über die überbaubaren Grundstücksflächen eine maßvolle Erweiterung des vorhandenen Baubestandes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der nachfolgenden Planskizze:



Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch über Ziel und Zweck der Planungen erfolgt in der Zeit vom 24.05.2023 bis einschließlich 23.06.2023 gemäß § 3 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Internet unter <https://www.schuettorf.de/einwohner/planen-und-bauen/bauleitplaene/>. Es ist ebenfalls eine Einsichtnahme in die Planunterlagen bei der Stadt Schüttdorf, Zimmer U 4 des Verwaltungsgebäudes, Markt 2, 48465 Schüttdorf, möglich. Für die Einsichtnahme ist vorab telefonisch ein Termin unter der Tel. Nr. 05923-965941 zu vereinbaren.

Schüttdorf, den 15.05.2023

Der Stadtdirektor

Bekanntmachung

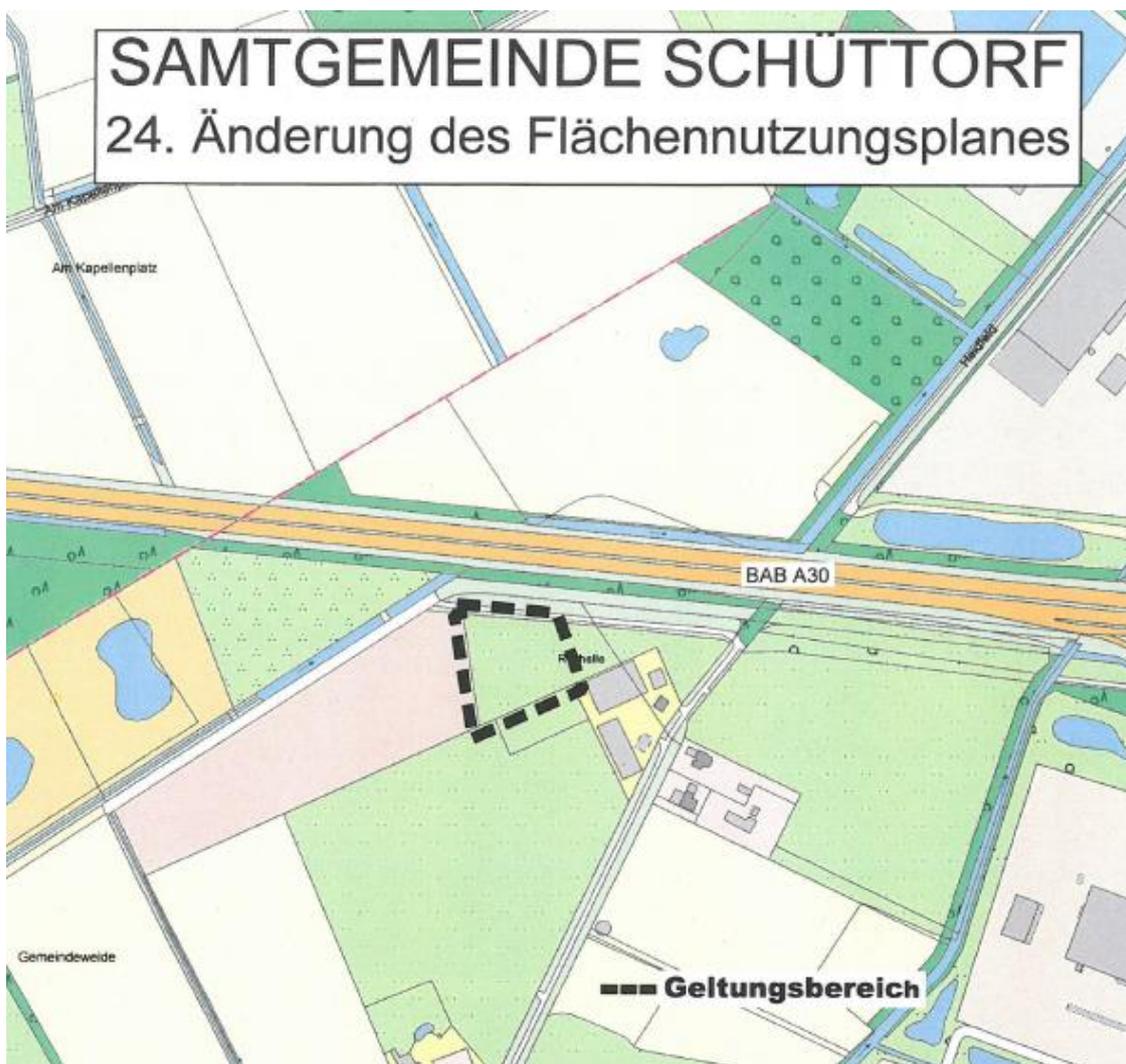
Bauleitplanung der Samtgemeinde Schüttorf

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Schüttorf hat in seiner Sitzung am 21.03.2023 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss sowie den Vorentwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes „Reitsport Zurich“, inkl. Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die Änderung der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft in Sonderbauflächen (Zweckbestimmung Reiterhof).

Der Geltungsbereich 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus der nachfolgenden Planskizze:



Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch über Ziel und Zweck der Planungen erfolgt in der Zeit vom 24.05.2023 bis einschließlich 23.06.2023 gemäß § 3 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Internet unter <https://www.schuettorf.de/einwohner/planen-und-bauen/bauleitplaene/>. Es ist ebenfalls eine Einsichtnahme in die Planunterlagen bei der Stadt Schüttdorf, Zimmer U 4 des Verwaltungsgebäudes, Markt 2, 48465 Schüttdorf, möglich. Für die Einsichtnahme ist vorab telefonisch ein Termin unter der Tel. Nr. 05923-965941 zu vereinbaren.

Schüttdorf, den 15.05.2023

Der Samtgemeindebürgermeister